

**NEUER PUNKTWERT BEI DEN UNFALLVERSICHERUNGSTRÄGERN
AB 01.01.2020**

Nach Mitteilung der KZBV konnte mit den Unfallversicherungsträgern auf Bundesebene eine Fortschreibung der Vergütung für das Jahr 2020 vereinbart werden.

Demnach wird der **Punktwert für zahnärztliche Leistungen** gemäß Ziffer 2.1 des Abkommens ab 1. Januar 2020 um 3,66 % auf **1,32 €** erhöht.

Für den „**Bericht Zahnschaden**“ nach Ziffer 1.1 des Abkommens kann ab 01.01.2020 eine Gebühr in Höhe von **21,42 €** und für die Erstattung der nach der Unfallversicherungs-Anzeigenverordnung (UV-AV) vorgesehenen **Berufskrankheitenanzeige** (Ziffer 1.4 des Abkommens) können **17,44 €** abgerechnet werden.

Die Gebühren für die Versorgung von Unfallverletzten und Berufserkrankten mit Zahnersatz und Zahnkronen gemäß Anlage 4 des Abkommens bleiben unverändert.

Das neue Abkommen über die Durchführung der zahnärztlichen Versorgung von Unfallverletzten und Berufserkrankten ab 01.01.2020 wird nach Abschluss des Unterschriftsverfahrens auf unserer Homepage veröffentlicht (*Handbuch Rubrik IV-3*).

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de